

Rechtsprechung der Rechtsmittelinstanz nicht mehr losgelöst von der jeweiligen Situation des Kreises durchgeführt wird.

Deutlich zeigt sich dies z. B. in einem anhängig gewesenen Verfahren gegen den Tierpfleger einer LPG, der beschuldigt wurde, durch die Verletzung seiner Pflichten den Verlust von sechs Färsen verursacht zu haben. Mit Eingang der gegen das kreisgerichtliche Urteil eingelegten Berufung teilte das Kreisgericht dem Senat mit, daß eine Auswertung dieser Strafsache in der LPG unter Teilnahme von Mitarbeitern des Rates des Kreises erfolgt. Daraufhin nahm ein Senatsmitglied an dieser Auswertung teil. Vor Beginn der Vollversammlung wurde in einer Vorstandssitzung festgelegt, daß das Ziel der Vollversammlung darin bestehen muß, die innergenossenschaftliche Demokratie zu festigen, den Genossenschaftsmitgliedern ihre persönliche Verantwortung für die weitere Entwicklung der Genossenschaft deutlich zu machen und das konkrete Verantwortungsgebiet jedes einzelnen Mitgliedes genau zu bestimmen. Die Aussprache in der Vollversammlung mit den Genossenschaftsmitgliedern bestätigte, daß der Angeklagte in der Pflege das von ihm individuell gehaltene Vieh selbst auf Kosten der Arbeitszeit dem Vieh der LPG gegenüber bevorzugt hatte. Die Genossenschaftsbauern sprachen mit dem Angeklagten über seine Mängel und Schwächen und rechneten ihm vor, daß er durch seine Pflichtverletzung den Wert der Arbeitseinheit um 0,20 DM herabgesetzt habe. Es wurde auch erreicht, daß durch die Vollversammlung die Pflichten und der Verantwortungsbereich jedes Genossenschaftsmitglieds genau festgelegt wurden. Die Teilnahme an dieser Aussprache verschaffte dem Senat einen guten Einblick in die gesamte ideologische und ökonomische Situation der LPG. Dadurch war der Senat in der Lage, den die Berufung zurückweisenden Beschluß überzeugend zu begründen.

Aber auch in Familien- und Zivilsachen bemühen sich die Senate, durch die konsequente Anwendung des neuen Arbeitsstils die sozialistische Entwicklung auf dem Lande voranzutreiben.

So wird in allen Verfahren, in denen ein Genossenschaftsbauer als Partei auftritt, unabhängig vom Inhalt der Klage festgestellt, welche Entwicklung die LPG, deren Mitglied er ist, bisher genommen hat und welche Schwierigkeiten aufgetreten sind. In einem Eheverfahren haben wir z. B. den Hinweis erhalten, daß ein Genossenschaftsbauer aus der LPG austreten will, weil ihm vom Rat des Kreises Versprechungen gemacht worden sind, die dann nicht eingehalten wurden. Wir haben darüber sofort den Rat des Kreises informiert, der uns einige Zeit danach schriftlich mitteilte, daß auf Grund unseres Hinweises eine Aussprache mit diesem Genossenschaftsbauern durchgeführt und ihm ein zu Unrecht abverlangter Geldbetrag wieder zurückgezahlt wurde.

In einem Beschwerdeverfahren haben wir festgestellt, daß der Vorsitzende einer LPG Verträge über Bauarbeiten abgeschlossen hatte, ohne daß er vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung dazu

beauftragt worden war. In Wirklichkeit handelte es sich um Bauarbeiten für die individuelle Wirtschaft einzelner Mitglieder. Der Vorsitzende hatte die Verträge nur deshalb unterschrieben, weil er annahm, daß dadurch die Arbeiten schneller erledigt würden. In einer Aussprache mit dem Vorstand der LPG haben wir Aufklärung darüber gegeben, daß der Vorsitzende durch seine Handlungsweise nicht nur das Ansehen der LPG geschädigt hat, sondern u. U. auch schadensersatzpflichtig gemacht werden kann. Die Genossenschaftsmitglieder nahmen unsere Hinweise aufgeschlossen entgegen und brachten noch mehrere Anliegen vor, die wir umgehend dem Kreisstaatsanwalt zur Nachprüfung Weitergaben.

Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse in Stundungsverfahren wird stets mündliche Verhandlung anberaumt, die in der LPG stattfindet, deren Mitglied der Antragsteller ist. Neben den Parteien laden wir hierzu Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft sowie Vertreter des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, ein. Dadurch erhalten wir die Möglichkeit, alle noch auftretenden Fragen sofort zu klären. So stellte sich z. B. in einer Verhandlung heraus, daß der Antragsteller beabsichtigt, Reparaturarbeiten an seinem Grundstück durchführen zu lassen. Die Kosten dieser Reparaturen gab er mit 15 000 DM an. Vom Bürgermeister der Gemeinde wurde uns jedoch bestätigt, daß die Kosten höchstens 10 000 DM betragen würden und daß mit dem Beginn der Bauarbeiten erst im folgenden Jahr zu rechnen sei. Dadurch war es möglich, den Beteiligten einen konkreten Vorschlag über die Stundung der auf dem Grundstück lastenden Hypothek zu machen, der auch von ihnen angenommen wurde.

Wir hielten es aber auch für notwendig, unsere politische Massenarbeit mit der weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu verbinden. Deshalb nahmen wir über das Kreisgericht Eilenburg Verbindung mit dem Rat des Kreises auf, der uns eine seiner Ansicht nach noch schwach entwickelte LPG nannte, die einer Unterstützung bedarf. Nachdem wir uns mit dem Vorsitzenden der Genossenschaft in Verbindung gesetzt und auch den Rat der Gemeinde darüber informiert hatten, haben wir an zwei Vollversammlungen teilgenommen, in denen das Statut der Genossenschaft angenommen wurde. Die Annahme einer Betriebsordnung wird in den nächsten Tagen stattfinden.

Wir sind der Auffassung, daß andere Gerichte ähnliche und noch bessere Erfahrungen haben, die jedoch noch zu wenig allen zugänglich gemacht werden. Deshalb soll dieser Artikel gleichzeitig eine Aufforderung für alle Gerichte sein, die von ihnen durchgeführten Maßnahmen zu veröffentlichen, damit gute und die Entwicklung vorantreibende Arbeitsmethoden in die Arbeit aller Gerichte einfließen können. Dadurch werden wir nicht nur einen großen Schritt in der Schaffung sozialistischer Gerichte vorankommen, sondern leisten gleichzeitig einen konkreten Beitrag zur Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben.

## II

### *Von HERBERT BRAUER, Direktor des Kreisgerichts Ribnitz-Damgarten*

Die Gerichte sind bemüht, auf der Grundlage des noch geltenden Zivilverfahrensrechts sozialistische Arbeitsmethoden zu entwickeln. In Kreisen mit ländlicher Struktur kommt es besonders darauf an, auch durch die Zivilrechtsprechung die sozialistische Entwicklung auf dem Lande zu unterstützen. Verfahren, an welchen eine LPG oder LPG-Mitglieder beteiligt sind, kommen allerdings nur verhältnismäßig selten vor. Dabei müssen die sich ergebenden Möglichkeiten voll genutzt werden. Hierzu einige Beispiele:

Der Kreisbaubetrieb forderte gegen eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft die Zahlung von Verzugszinsen. Die Sache erschien wegen des geringfügigen Forderungsbetrages bedeutungslos. Die Verhandlung ergab aber, daß der Kreisbaubetrieb bereits sechs weitere Zahlungsbefehle aus den gleichen Gründen beim Gericht beantragt hatte und etwa 60 weitere noch beantragen wollte. Bei den Schuldnern handelte es sich ausschließlich um LPGs oder um deren Mitglieder. Die Verzugszinsen waren wie folgt entstanden: